

**VBE.2025.401 und VBE.2025.402 / ad / nl**

Art. 91

**Urteil vom 20. Mai 2026**

\_\_\_\_\_  
Besetzung      Oberrichterin Gössi, Präsidentin  
                    Oberrichterin Möckli  
                    Oberrichter Zürcher  
                    Gerichtsschreiberin Dettwiler

\_\_\_\_\_  
Beschwerde-      **A.** \_\_\_\_\_  
führerin 1        vertreten durch B. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Beschwerde-      **B.** \_\_\_\_\_  
führer 2

\_\_\_\_\_  
Beschwerdegeg-      **SVA Aargau**, Kyburgerstrasse 15, 5001 Aarau  
nerin

\_\_\_\_\_  
Gegenstand        Beschwerdeverfahren betreffend AHVG-Beiträge  
                          (Einspracheentscheide vom 12. August 2025)

---

## **Das Versicherungsgericht entnimmt den Akten:**

### **1.**

Die Beschwerdeführerin 1 meldete sich im Mai 2003 bei der Beschwerdegegnerin als Selbständigerwerbende an. Mit Verfügung vom 19. April 2024 setzte die Beschwerdegegnerin die persönlichen AHV/IV/EO-Beiträge der Beschwerdeführerin 1 als Selbständigerwerbende für das Jahr 2022 fest. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin 1 Einsprache und nach Erhalt der Verfügung vom 14. Februar 2025, mit welcher die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer 2 (Ehemann der Beschwerdeführerin 1) persönliche Beiträge für Nichterwerbstätige für das Jahr 2022 auferlegt hatte, erhob sie weitere Einwände. Darüber hinaus trat sie auch mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen in Kontakt. Nach weiteren Abklärungen kam die Beschwerdegegnerin zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin 1 im Jahre 2022 nicht dauernd voll erwerbstätig war, und gab ihr – nach der Gewährung des rechtlichen Gehörs – die Möglichkeit, ihre Einsprache zurückzuziehen. Da zwar weitere Korrespondenz, jedoch kein Rückzug der Einsprache erfolgte, erliess die Beschwerdegegnerin in der Folge die Verfügung vom 23. Juni 2025, mit der die Beschwerdegegnerin die Beiträge der Beschwerdeführerin 1 nach den Bestimmungen wie bei Nichterwerbstätigen festsetzte. Die gegen die Verfügungen vom 19. April 2024 und 23. Juni 2025 erhobenen Einsprachen wies sie mit Einspracheentscheid vom 12. August 2025 ab.

### **2.**

#### **2.1.**

Gegen den Einspracheentscheid vom 12. August 2025 erhob die Beschwerdeführerin 1 am 15. September 2025 fristgerecht Beschwerde und beantragte sinngemäss, es seien persönliche Beiträge für Selbständigerwerbende in Höhe von Fr. 1010.90 festzusetzen. Im Übrigen sei der Einspracheentscheid aufzuheben.

#### **2.2.**

Mit Vernehmlassung vom 3. November 2025 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde.

#### **2.3.**

Mit Eingabe vom 14. November 2025 nahm die Beschwerdeführerin 1 Stellung zur Vernehmlassung.

#### **2.4.**

Dieses Verfahren wurde unter der Verfahrensnummer VBE.2025.401 erfasst.

**3.**

**3.1.**

Der Beschwerdeführer 2, welcher sich im Juni 2017 als Nichterwerbstätiger bei der Beschwerdegegnerin angemeldet hatte, erhob gegen die Verfügung vom 14. Februar 2025, mit welcher ihm persönliche Beiträge für Nichterwerbstätige auferlegt worden waren, Einsprache, welche mit Einspracheentscheid vom 12. August 2025 von der Beschwerdegegnerin abgewiesen wurde.

**3.2.**

Gegen den Einspracheentscheid vom 12. August 2025 erhob der Beschwerdeführer 2 am 15. September 2025 fristgerecht Beschwerde und beantragte sinngemäss dessen Aufhebung.

**3.3.**

Mit Vernehmlassung vom 3. November 2025 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde.

**3.4.**

Mit Eingabe vom 14. November 2025 nahm der Beschwerdeführer 2 Stellung zur Vernehmlassung.

**3.5.**

Dieses Verfahren wurde unter der Verfahrensnummer VBE.2025.402 erfasst.

---

**Das Versicherungsgericht zieht in Erwägung:**

**1.**

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin mit Einspracheentscheid vom 12. August 2025 (vgl. Vernehmlassungsbeilage [VB] 1009 ff. [Beschwerdeführerin 1]) von der Beschwerdeführerin 1 für das Jahr 2022 zu Recht mangels einer vollen Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 28<sup>bis</sup> AHVV Beiträge wie bei Nichterwerbstätigen erhoben hat. Anschliessend ist zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin mit Einspracheentscheid vom 12. August 2025 (vgl. VB 399 ff. [Beschwerdeführer 2]) vom Beschwerdeführer 2 zu Recht Beiträge als Nichterwerbstätiger erhoben hat. Soweit nicht anders erwähnt, wird nachfolgend auf die Vernehmlassungsbeilagen des Verfahrens der Beschwerdeführerin 1 verwiesen.

**2.**

**2.1.**

Gemäss Art. 3 Abs. 1 AHVG (in der bis zum 31. Dezember 2023 gültig gewesenen und vorliegend anwendbaren Fassung; nachfolgend: aArt. 3 Abs. 1 AHVG) sind versicherte Personen beitragspflichtig, solange sie eine

Erwerbstätigkeit ausüben. Für Nichterwerbstätige beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dauert bis zum Ende des Monats, in welchem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben.

## **2.2.**

### **2.2.1.**

Nach Art. 4 Abs. 1 AHVG werden die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten in Prozenten des Einkommens aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit festgesetzt. Nichterwerbstätige bezahlen einen Beitrag nach ihren sozialen Verhältnissen. Der Mindestbeitrag beträgt Fr. 413.00, der Höchstbeitrag entspricht dem 50-fachen Mindestbeitrag. Erwerbstätige, die im Kalenderjahr, gegebenenfalls mit Einschluss des Arbeitgeberbeitrages, weniger als Fr. 413.00 entrichten, gelten als Nichterwerbstätige (vgl. Art. 10 aAbs. 1 AHVG).

### **2.2.2.**

Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften über den Kreis der Personen, die als Nichterwerbstätige gelten, und über die Bemessung der Beiträge. Er kann bestimmen, dass vom Erwerbseinkommen bezahlte Beiträge auf Verlangen des Versicherten an die Beiträge angerechnet werden, die dieser als Nichterwerbstätiger schuldet (aArt. 10 Abs. 3 AHVG). Die Beiträge der Nichterwerbstätigen, für die nicht der jährliche Mindestbeitrag von Fr. 413.00 (aArt. 10 Abs. 2 AHVG) vorgesehen ist, bemessen sich aufgrund ihres Vermögens und ihres Renteneinkommens (vgl. aArt. 28 Abs. 1 AHVV).

### **2.2.3.**

#### **2.2.3.1.**

Nach Art. 28<sup>bis</sup> AHVV leisten Personen, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind, die Beiträge wie Nichterwerbstätige, wenn ihre Beiträge vom Erwerbseinkommen zusammen mit denen ihres Arbeitgebers in einem Kalenderjahr nicht mindestens der Hälfte des Beitrages nach Art. 28 AHVV (Beiträge der Nichterwerbstätigen) entsprechen (Vergleichsrechnung). Ihre Beiträge vom Erwerbseinkommen müssen auf jeden Fall den Mindestbeitrag nach Art. 28 AHVV erreichen. Besteht eine Beitragspflicht wie für Nichterwerbstätige, so ist Art. 30 AHVV anwendbar, welcher besagt, dass Versicherte, die für ein Kalenderjahr als Nichterwerbstätige gelten, verlangen können, dass die Beiträge von ihrem Erwerbseinkommen, die für dieses Jahr bezahlt wurden, an die Beiträge angerechnet werden, die sie als Nichterwerbstätige zu entrichten haben.

#### **2.2.3.2.**

Die Abgrenzung der nicht dauernd voll erwerbstätigen Personen von den dauernd voll erwerbstätigen Personen ist danach zu beurteilen, ob die betreffende Person während mindestens neun Kalendermonaten und

(kumulativ) zu während mindestens der halben üblichen Arbeitszeit erwerbstätig ist. Sind diese Kriterien erfüllt, gilt die betreffende Person in AHV-beitragsrechtlicher Hinsicht als erwerbstätig (vgl. UELI KIESER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHVG, 4. Aufl. 2020, Rz. 6 zu Art. 10 AHVG). Bei der Prüfung, ob in AHV-beitragsrechtlicher Sicht eine volle Erwerbstätigkeit besteht, ist dort, wo nicht (nur) eine Erwerbsabsicht verfolgt wird, nicht die gesamte zeitliche Inanspruchnahme massgebend; der Zeitaufwand ist vielmehr nur im Umfang seiner Erwerbsorientierung zu berücksichtigen. Damit bei Betätigungen, denen sowohl eine ehrenamtliche wie auch eine erwerbliche Motivation zugrunde liegen, von voller Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 28<sup>bis</sup> Abs. 1 AHVV ausgegangen werden kann, muss für einen Teil, der mindestens der halben üblichen Arbeitszeit entspricht, Erwerbsabsicht zum Ausdruck kommen. Dies geschieht in Form eines angemessenen Verhältnisses zwischen Leistung und Entgelt (vgl. UELI KIESER, a.a.O., Rz. 9 zu Art. 10 AHVG; BGE 140 V 338 E. 2.2.2. f. S. 341 Urteil des Bundesgerichts 9C\_845/2013 vom 29. Juli 2024 E. 2.2.2). Die subjektiv behauptete Erwerbsabsicht muss zudem aufgrund der konkreten wirtschaftlichen Tatsachen nachgewiesen sein (vgl. UELI KIESER, a.a.O., Rz. 1 zu Art. 4 AHVG).

### **3.**

#### **3.1.**

Die Beschwerdeführerin 1 ist Damenschneiderin (VB 753) und seit dem Jahr 2012 als Gewandmeisterin im Rahmen ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit für die Gruppe D.\_\_\_\_\_ tätig (VB 316, 839; Beschwerde S. 4). Sie beantragt, es sei ihr eine volle Erwerbstätigkeit gemäss Art. 28<sup>bis</sup> Abs. 1 AHVV anzuerkennen. Sie macht diesbezüglich geltend, ihre Aufwendungen müssten als Ganzes beurteilt werden. Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten seien sogenannte indirekte Leistungsbereiche, die nicht unmittelbar in den Produktionsprozess eingebunden seien, und daher würden sie lediglich als Gemeinkosten auf die Kostenträger überwälzt. Bei Damenschneiderinnen liege der verrechenbare Anteil gemäss ChatGPT bei 50-55 %. Mit der Gruppe D.\_\_\_\_\_ sei vereinbart worden, dass einfach die Näharbeiten für die Instandstellung und Neuerstellung der Kostüme verrechnet würden, die zur Gewinnerzielung die Gemeinkosten decken müssten. Obwohl die mit dem Auftrag verbundenen Arbeiten wie Administration oder Sitzungen nicht direkt verrechnet würden, seien sie inhärenter und unabdingbarer Bestandteil des Jobs der "Gewandmeisterin" und nicht bloss Liebhaberei (vgl. Beschwerde der Beschwerdeführerin 1 S. 4).

#### **3.2.**

Die Beschwerdeführerin 1 ist seit Januar 2002 als selbstständige Damenschneiderin im Stundenlohn tätig (VB 1 ff., 753). In den Akten liegt eine Rechnung vom 13. April 2002, welche einen Stundenlohn von Fr. 40.00 zeigt (VB 8). Die Steuerbehörde meldete folgende Einkommen: Fr. 11'208.00 (2010; VB 126), Fr. 11'190.00 (2011; VB 138 f.),

Fr. 29'006.00 (2012; VB 163 f.; Fr. 13'140.00 (2013; VB 193 f.), Fr. 23'386.00 (2014; VB 214 f.), Fr. 15'966.00 (2015; Fr. 234 f.), Fr. 32'088.00 (2016; Fr. 252 f.), Fr. 17'178.00 (2017; VB 274 f.), Fr. 21'068.00 (2018; 289 f.), Fr. 18'466.00 (2019; VB 358 f.), Fr. 493.00; (2020; VB 383 f.; Corona-Entschädigungen), Fr. 16'462.00 (2021; VB 405 f.), Fr. 17'395.00 (2022; VB 435 f.) und Fr. 17'631.00 (2023; VB 981 f.; vgl. zum Ganzen auch IK-Auszug, insb. betreffend die Jahre 2002-2009; VB 415 ff.). Die Beschwerdeführerin 1 gab zu ihrer Tätigkeit betreffend das hier fragliche Jahr 2022 mit E-Mail vom 14. Mai 2025 an, bei ihrer mit Abstand grössten Kundschaft, der Gruppe D.\_\_\_\_\_, bei der sie seit 2012 Gewandmeisterin sei, falle viel Fronarbeit an, die nicht verrechnet werden könne, d.h. es würden nur die Näharbeiten für die Instandstellung und Neuerstellung der Kostüme bezahlt. Damit verbundene Tätigkeiten (Administration, Commissions-Sitzungen, Kostümmzusammenstellung, Kleideraus- und -rückgabe, Fahrten zum Arsenal sowie zum Stoff- und Materialeinkauf) könnten nicht verrechnet werden. Das Jahrestotal dieser Arbeiten schätze sie auf über 1'000 Stunden, sicherlich mehr als 900 Stunden (VB 839). Der Beschwerdeführer 2 bestätigte bei einem Telefongespräch am 5. Juni 2025, dass die Beschwerdeführerin 1 an unvergüteten Sitzungen teilnehme. Der Stundenlohn sei eine Mischrechnung (VB 879). Aus den Akten geht weiter hervor, dass die Beschwerdeführerin 1 bereits am 15. Mai 2020 darlegte, sie sei grösstenteils als Gewandmeisterin der Gruppe D.\_\_\_\_\_ tätig. Der weitaus grösste Teil ihres Arbeits-Umsatzes falle [dabei] in den (geraden) Jahren an (VB 296). Die Beschwerdeführerin 1 gab an, sie habe im Jahr 2016 der Gruppe D.\_\_\_\_\_ 356.25 Stunden zu Fr. 65.00 und im Jahr 2018 312.25 Stunden zu Fr. 65.00 in Rechnung gestellt (VB 298). Die Beschwerdeführerin 1 legte für das Jahr 2022 keine konkreten Zahlen offen, wieviel Stunden sie ihrer Kundschaft in Rechnung stellte. Aufgrund des steuerbaren Einkommens im Jahr 2018 von Fr. 21'068.00 (VB 289 f.) im Vergleich zum steuerbaren Einkommen im Jahr 2022 von Fr. 17'395.00 muss jedoch geschlossen werden, dass dies im Jahr 2022 nicht mehr waren als im Jahr 2018. Auch der Erlös im Jahr 2022 von Fr. 22'877.25 (VB 809) und einem Stundenansatz von Fr. 65.00 legt nahe, dass sie in diesem Jahr nicht mehr Stunden verrechnen konnte. Selbst bei Annahme, der Stundenlohn von Fr. 65.00 sei eine Abgeltung für verschiedene Aufwände (Mischrechnung; VB 879), scheint nicht ausgewiesen, dass die Beschwerdeführerin 1 während zumindest der halben üblichen Arbeitszeit oder während mindestens 900 Stunden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_272/2021 vom 14. Oktober 2021 E. 6) einer Tätigkeit mit Erwerbsabsicht nachging. Gegen eine volle Erwerbstätigkeit (mit Erwerbsabsicht) spricht auch, dass die Beschwerdeführerin 1 im Jahr 2022 einen Lohn erwirtschaftete, der mit über 30 % deutlich unter dem Lohn liegt, welcher bei einer Damenschneiderin in unselbständiger Erwerbstätigkeit in einem 50 %-Pensum zu erwarten wäre (Fr. 28'221.30 = Fr. 4'501.00 [LSE 2022, TA1, Frauen, Pos. 13-15, Herstellung von Textilien und Bekleidung, Kompetenzniveau 2] x 12 Monate x 41.8 Stunden [Tabelle

T03.02.03.01.04.01, Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen, 2022, Pos. 13-15, Herstellung von Textilien und Bekleidung] / 40 Stunden x 0.5; vgl. steuerbares Einkommen 2022 von Fr. 17'395.00 [VB 435 f.] zuzüglich Beiträge [vgl. E. 4.1. nachfolgend]).

### **3.3.**

Entsprechend dem Dargelegten ist erstellt, dass die Beschwerdeführerin 1 im hier massgeblichen Beitragsjahr 2022 nicht während mindestens der halben üblichen Arbeitszeit erwerbstätig war. Die Beschwerdeführerin 1 ist damit als nicht dauerhaft voll selbständig erwerbstätige Person zu qualifizieren, womit eine Vergleichsrechnung i.S.v. Art. 28<sup>bis</sup> AHVV vorzunehmen ist.

## **4.**

### **4.1.**

Zu vergleichen sind folglich die Beiträge, die die Beschwerdeführerin 1 als Selbständigerwerbende zu entrichten hätte, mit denjenigen, die sie als Nichterwerbstätige zu bezahlen hätte (vgl. E. 2.2.3.1 hiervor). Die von der Beschwerdegegnerin verfügungsweise (VB 966 ff.) bzw. im Einspracheentscheid (VB 974 ff.) vorgenommene Vergleichsrechnung rügt die Beschwerdeführerin 1 hinsichtlich der Berechnung des Gesamtbetrages der erhobenen Beiträge – nach Lage der Akten zu Recht – nicht. Ob, wie von der Beschwerdeführerin 1 vorgebracht, die von der Beschwerdegegnerin auf dem Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit berechneten Beiträge von Fr. 1'004.40 zutreffend sind oder ob vielmehr die von der Beschwerdeführerin 1 vorgenommene Berechnung mit einer Beitragshöhe von Fr. 1'010.40 korrekt ist, kann offenbleiben. Eine Korrektur im beantragten Umfang von Fr. 6.00 hat weder Auswirkungen auf die Grundlage der Beitragserhebung noch auf die Höhe des mit der Vergleichsrechnung festgelegten Gesamtbeitrages.

### **4.2.**

Nach dem Dargelegten hat die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin 1 zu Recht zur Entrichtung von Beiträgen wie Nichterwerbstätige in der aus der Vergleichsrechnung nach Art. 28<sup>bis</sup> und 30 AHVV resultierenden Höhe verpflichtet. Die gegen den Einspracheentscheid vom 12. August 2025 (VB 1009 ff.) von der Beschwerdeführerin 1 erhobene Beschwerde ist entsprechend abzuweisen.

## **5.**

### **5.1.**

Der Beschwerdeführer 2 macht geltend, da die AHV-Beiträge der Beschwerdeführerin 1 den doppelten Mindestbeitrag übersteigen würden, sei er beitragsbefreit (vgl. Beschwerde des Beschwerdeführers 2 S. 2).

## **5.2.**

Nach Art. 3 Abs. 3 lit. a AHVG gelten bei nichterwerbstätigen Ehegatten von erwerbstätigen Versicherten die eigenen Beiträge als bezahlt, sofern der Ehegatte Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages bezahlt hat. Nachdem die Beschwerdeführerin 1 – wie soeben ausgeführt (vgl. E. 1. – 4. hiervor) – Beiträge wie Nichterwerbstätige zu entrichten hat, kann keine Beitragsbefreiung des Beschwerdeführers 2 gestützt auf Art. 3 Abs. 3 lit. a AHVG erfolgen, zumal sich dessen Anwendungsbereich rechtsprechungsgemäss nicht auf Versicherte erstreckt, welche – wie die Beschwerdeführerin 1 – zwar erwerbstätig sind, aber als nicht dauernd voll Erwerbstätige Beiträge wie Nichterwerbstätige zu leisten haben (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_305/2021 vom 25. August 2021 E. 2.2 mit Verweis auf Urteil des Bundesgerichts 9C\_454/2018 vom 13. November 2018 E. 5; BGE 139 V 12 E. 5.1 S. 15 f.; UELI KIESER, a.a.O., N. 43 zu Art. 3 AHVG). Demnach wurden dem Beschwerdeführer 2 von der Beschwerdegegnerin zu Recht persönliche Beiträge für Nichterwerbstätige auferlegt.

## **5.3.**

In betraglicher Hinsicht wird die Beitragsbemessung vom Beschwerdeführer 2 nicht beanstandet (vgl. BGE 119 V 347 E. 1a S. 349 f. mit Hinweisen). Diese gibt denn auch zu keinerlei Weiterungen Anlass. Folglich ist die Beschwerde des Beschwerdeführers 2 ebenfalls abzuweisen.

## **6.**

### **6.1.**

Die vorliegende Streitigkeit betrifft die Beitragspflicht und damit keine Leistung im Sinne des Art. 61 lit. f<sup>bis</sup> ATSG, weshalb sich die Verfahrenskosten nach kantonalem Recht richten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_369/2022 vom 19. September 2022 E. 6.2) und gemäss § 20 Abs. 1 lit. c Gebührendekret (SAR 662.110) Fr. 200.00 – Fr. 1'000.00 betragen. Für die vorliegenden Verfahren betragen diese Fr. 400.00. Sie sind gemäss dem Verfahrensausgang der Beschwerdeführerin 1 und dem Beschwerdeführer 2 je zur Hälfte aufzuerlegen (§ 33 Abs. 1 VRPG).

### **6.2.**

Den Beschwerdeführenden steht nach dem Ausgang des Verfahrens (Art. 61 lit. g ATSG) und der Beschwerdegegnerin aufgrund ihrer Stellung als Sozialversicherungsträgerin (BGE 126 V 143 E. 4 S. 149 ff.) kein Anspruch auf Parteientschädigung zu.

---

## **Das Versicherungsgericht beschliesst:**

Die Verfahren VBE.2025.401 und VBE.2025.402 werden vereinigt.

---

### **Das Versicherungsgericht erkennt:**

**1.**

Die Beschwerden werden abgewiesen.

**2.**

Der Beschwerdeführerin 1 und dem Beschwerdeführer 2 werden Verfahrenskosten von je Fr. 200.00 auferlegt.

**3.**

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

---

### **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten**

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen** seit der Zustellung beim **Bundesgericht Beschwerde** eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

---

Aarau, 20.Mai 2026

**Versicherungsgericht des Kantons Aargau**

3. Kammer

Die Präsidentin:

Die Gerichtsschreiberin:

Gössi

Dettwiler